

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 RM. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 RM. 54 Pfg.

Spezialpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Quartalspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croisitz, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Logen, Mohorn, Mittig-Croisitz, Münzig, Neutkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roisitz, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Speichshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistroppe, Wildberg.

Druck und Verlag von Schunke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

No. 100.

Dienstag, den 27. August 1907.

66. Jahrg.

Wie verschiedentlich beobachtet worden ist, halten im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen Handwerker, die einer Innung nicht angehören, Lehrlinge, ohne dieselben gemäß § 7 der von der Gewerbekammer Dresden unter dem 16. Oktober 1901 erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens durch Einreichung einer Ausfertigung eines schriftlichen Lehrvertrages bei der genannten Kammer angemeldet zu haben.

Die Unterlassung der Anmeldung ist teils aus Nachlässigkeit, teils aber auch mit Absicht erfolgt. Einerseits suchen solche Lehrherren, sich und ihre Lehrlinge den Bestimmungen der Gewerbekammer durch § 103b Ziffer 1 und 2 des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 zugewiesenen Ueberwachung zu entziehen. Andererseits wollen sie der Zahlung der von der genannten Kammer zustehenden Gebühr von drei Mark für die Einreichung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle entgehen.

Des weiteren suchen auch Inhaber von Handwerksbetrieben, und zwar häufig solche, die zum Halten und Anleiten von Lehrlingen gar nicht befähigt sind, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, indem sie ihre Lehrlinge als „jugendliche Arbeiter“ oder als „Volontäre“ bezeichnen, obwohl sie dieselben zwecks Ausbildung in dem von ihnen betriebenen Gewerbe angenommen haben, und ihnen durch Zeugnisse bestätigen, daß sie bei ihnen in der Lehre gestanden haben. Solche jugendliche Handwerker sind aber als Lehrlinge im Sinne der §§ 129 folgende der Gewerbeordnung anzusehen.

Da derartige Fälle zum Schaden der die gesetzlichen Bestimmungen genau innehaltenden Handwerker sich zu mehren beginnen, so werden die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siedelitz, sowie sämtliche Herren Gemeindevorstände des Bezirkes auf Veranlassung der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden hiermit angewiesen, die Handwerker einerseits auf die ihnen durch das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 erwachsenen Pflichten, deren sie sich zum großen Teil noch gar nicht bewußt sind, bei jeder passenden Gelegenheit aufmerksam zu machen, und andererseits darauf hinzuwirken, daß die einer Innung nicht angehörenden Handwerker, welche Lehrlinge halten und ausbilden, mit diesen und deren gesetzlichen Vertretern gemäß § 126 b der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 der Vorschriften der genannten Kammer zur Regelung des

Lehrlingswesens einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen und die Lehrlinge durch Einreichung einer Ausfertigung desselben nebst einer Einschreibgebühr von drei Mark für je einen Lehrling bei der Gewerbekammer in Dresden anmelden.

Dabei wollen die genannten Herren die Handwerker darauf hinweisen, daß es sich empfiehlt, bei Abschließung des Lehrvertrages die von der Gewerbekammer Dresden aufgestellten und den Anforderungen des § 6 der genannten Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens entsprechenden Vordrucke zu Lehrverträgen für Nichtinnungshandwerker zu benutzen, die im Verlage des „Sächsischen Innungsboten“ in Dresden-A., Bahngasse 24, zum Preise von 40 Pfg. für drei Stück postfrei zu erhalten sind. Diese Vordrucke erleichtern das Abschließen der Lehrverträge, indem sie die Lehrherren vor Fehlern und Zeitverlust bewahren.

Gleichzeitig ist dabei eingehend festzustellen, wo Handwerker, die einer Innung nicht angehören, Lehrlinge, jugendliche Arbeiter oder auch sogenannte „Volontäre“ beschäftigen.

Die vollständigen Namen dieser Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer sind binnen 4 Wochen von Veröffentlichung dieser Verfügung an gerechnet schriftlich hier anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.  
Weissen, den 9. August 1907.

165

### Die königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 96 des hiesigen Handelsregisters ist heute die Firma **Reinert & Köhler in Röhrschorf** eingetragen worden. Gesellschafter sind: a. **Alara Marie Reinert** geb. Lindner, b. der geprägte Hofbeschlagmeister **Karl Paul Louis Köhler**, beide in Röhrschorf bei Wilsdruff. Die Gesellschaft ist am 1. Juli 1906 errichtet worden. Angegebener Geschäftszweig: Bau und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Fahrrädern und Nähmaschinen, sowie Handel mit den vorbenannten Gegenständen und mit eisernen Gefäßen.  
Wilsdruff, den 22. August 1907.

### Königliches Amtsgericht.

## Der Ausbau der Wilsdruffer Wasserleitung.

(Aus dem Gutachten der Firma Franke & Bergbold in Radebeul.)

I.

Die Erweiterung der Wilsdruffer Wasserversorgungsanlagen hat sich wegen der zu tiefen Lage des derzeitigen Hochbehälters und des sich daraus ergebenden Mangels an Versorgungsdruck in den höheren Stadtteilen als notwendig erwiesen. Das Projekt soll daher die Erweiterung der Anlagen zur Aufspeicherung und Verteilung des Wassers umfassen, während die vorhandenen Anlagen für die Wassergewinnung und die Wasserverteilung nach Angabe der Stadtvertretung sich bei den angestellten Versuchen sowohl wie im Verlauf des seit herigen Betriebes als zur Zeit und für die nächste Zukunft noch durchaus zulänglich erwiesen haben.

Zur Berechnung der Rohrlichtweiten, welche für die ordnungsmäßige Verteilung des Wassers notwendig sind, und der dazu erforderlichen Höhenlage des Behälters ist die Kenntnis der Höchstbeanspruchung, für die das Werk eingerichtet werden soll, Bedingung.

Es hat sich nun bisher durchaus bewährt der Vorberechnung von Wasserwerksanlagen im Allgemeinen die Einwohnerzahl zu Grunde zu legen, denn es steht bei solchen Anlagen gewöhnlich die ausgiebige Versorgung der Einwohner mit gutem Auf- und Trinkwasser im Vordergrund des Interesses, gegen welche die Wasserversorgung für industrielle Zwecke mehr unwesentlich erscheint. Außerdem bietet eine kritische Prüfung der Bevölkerungsbewegung innerhalb eines gewissen Zeitraumes an sich den besten Maßstab für die Entwicklung des betr. Gemeinwesens überhaupt. Ohne weiteres ist dabei klar, daß eine mit so hohen Selbstkosten verbundene Anlage wie ein Wasserwerk nicht nur für die Befriedigung der gegenwärtigen Bedürfnisse zulänglich sein darf, sondern es muß der Vergrößerung des Ortes eine den Verhältnissen entsprechende Rücksicht bei der Projektierung getragen werden. Deshalb ist für die Berechnung der Höchstleistung des Werkes die Ermittlung der voraussichtlich zu erwartenden Einwohnerzahl und die Zeit, innerhalb welcher diese erreicht wird, von wesentlicher Bedeutung. Diese Einwohnerzahl ist aber abhängig von der Größe des Bebauungsgebietes und der für eine Bebauung in Aussicht genommenen Flächen. Die in dieser Beziehung angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß zur Zeit 24 ha mit einer Dichte von 160 Einwohnern pro ha bebaut sind, während die gesamte in den Bebauungsplan einbezogene Fläche eine Ausdehnung von 137 ha hat.

Die jetzige Bebauungsdichte auch für die Zukunft

voransetzt, könnten also auf dem Gesamtbebauungsgebiet rund 22000 Einwohner untergebracht werden.

Nach dem Volkszählungsergebnisse der Jahre 1885 bis 1905 fand eine Zunahme schwankeend zwischen 0,76 und 3,81 % pro Jahr statt; im Mittel betrug sie 1,77 % jährlich. Legt man diesen mittleren Zunahmeprozentsatz dem künftigen Anwachsen der Bevölkerung zu Grunde, so würde das Gesamtgebiet von Wilsdruff voraussichtlich im Jahre 2004, also nach 97 Jahren voll bebaut sein. Auf eine in so ferner Zukunft liegende Einwohnerzahl schon jetzt Rücksicht zu nehmen, würde wirtschaftlich ein direkter Fehler sein, da ein Kapital von 4 % auf Zins und Zinseszinsen angelegt, in diesem Zeitraum nahezu zum 47fachen Betrage anwachsen würde, man kann also für eine erst nach so vielen Jahren notwendig werdende Ausführung ganz erheblich größere Summen aufwenden, ohne einen finanziellen Mißgriff zu begehen. Ganz abgesehen davon, ist es aber auch ausgeschlossen, die Zunahme einer Stadt genau voraussehen, da die verschiedensten Verhältnisse für ein langsames oder schnelleres Anwachsen ausschlaggebend sein können. In Erwägung aller Momente kommen wir zu dem Vorschlag, der Berechnung der Hauptbauteile, deren Vergrößerung oder Auswechslung mit sehr erheblichen Kosten verbunden sein würde, 10000 Einwohner zu Grunde zu legen. Diese Einwohnerzahl würde zwischen 1955 und 1960 erreicht werden und man würde bei ihrer Annahme nicht in die Notwendigkeit versetzt werden, zum Zwecke der Erweiterungen bzw. Auswechslung dieser Bauteile, neue Anleihen aufzunehmen, noch ehe die für die ursprünglichen Anlagen aufgewendeten Summen durch Amortisation getilgt sind.

Für die Unterbringung des künftigen Einwohnerzuwachses kommt in erster Linie das neue Bebauungsgebiet in der Nähe des Bahnhofes, in zweiter Linie dasjenige an der Zellaerstraße und erst in dritter Linie dasjenige an der Dresdnerstraße in Frage.

Das neue Bebauungsgebiet zwischen dem Bahnhof und Grumbach ist das größte und auch das am höchsten gelegene, da in denselben Höhen bis zu 282,00 m über N. N. vorkommen, während diese in den anderen Gebieten nur bis zu 277,00 m über N. N. betragen. Deshalb liegt es nahe, den Behälter in möglichst Nähe dieses Gebietes zu erbauen, seine Höhenlage aber so zu wählen, daß von ihm aus auch die an der Zellaerstraße und Dresdnerstraße liegenden hohen Bebauungsgebiete mit versorgt werden können. Als Behälterbauplatz würde der höchste Punkt auf den Parzellen 458 oder 478 der Flur Grumbach in Frage kommen. Derselbe liegt 305,00 m über N. N. Für die Errichtung eines Wasserturmes kommt dagegen der höchste Punkt an der Straße nach Niedergumbach mit einer Höhenlage von 282,50 m in Betracht. Um die gleichen nutzbaren Druckhöhen, wie bei einem auf der

Höhe von 305 m über N. N. in die Erde eingebauten Behälter zu erhalten, müßte der Wasserturm 17,5 m bis zur Sohle hoch werden, also der tiefste Punkt des Reservoirs auf der Höhe von rund 300 m liegen. Bei diesen Behälterbauplänen ergeben sich für das am Bahnhof liegende Gebiet günstige, für das an der Zellaer- und Dresdnerstraße gelegene Gebiet dagegen nur zulängliche Druckhöhen. Wählt man den Bauplatz des Behälters auf dem der Stadt gehörigen Grundstücke an der Zellaerstraße mit seiner größten Höhe von 296,00 m über N. N. so ergeben sich weniger gute Druckverhältnisse für das Gebiet am Bahnhof und dasjenige an der Dresdnerstraße. Außerdem würden hierbei, da die höchstengelegenen Punkte entfernt von dem Behälter und auf der denselben entgegengesetzten Stadseite liegen, zur Herabminderung der Druckverluste große Rohrweiten erforderlich.

Diese Umstände sowie die Zeitunterschiede in der Bebauung der verschiedenen Gebiete legen die Erörterung nahe, ob sich nicht die Errichtung mehrerer kleinerer, untereinander in Verbindung stehender Behälter auf gleicher Höhe in der Nähe der verschiedenen hohen Bebauungsgebiete empfiehlt. Die aufgestellten vergleichenden Projekte und Kostenanschläge haben ergeben, daß dies tatsächlich der Fall ist. Einmal kann dadurch dem allmählichen Ausbau des ganzen Wasserwerkes gleichen Schrittes mit dem Wachstum der Stadt mehr Rechnung getragen werden und zum anderen werden dadurch die Druckverhältnisse in dem ganzen Stadtgebiete günstigere, da so die Druckverlusthöhen auf das kleinste Maß beschränkt werden. Was nun die Entscheidung der Frage anlangt, ob man einem in die Erde eingebauten Behälter oder Wasserturm nach Lage der Verhältnisse den Vorzug zu geben habe, so sind in erster Linie die Ausführungskosten als ausschlaggebend zu betrachten. Die aufgestellten oben beschriebenen Ausführungen ergeben nun, wenn man die das ganze Gebiet durchschneidende Hauptfallrohr- und Verteilungsleitungen, sowie die Hochbehälter bzw. den Wasserturm in Betracht zieht, dagegen ohne Berücksichtigung der bei allen Projekten gleiche Kosten erforderlichen Anlagen, wie der Nebenleitungen, den Maschinenanlagen und des Wasserstandsfernmelbers, daß dieselben für die verschiedenen Projekte nur wenig differieren. Bei der Errichtung eines Wasserturmes würden die entstehenden Mehrkosten ca 1200 Mk. betragen. Es ist deshalb einem in die Erde eingebauten Behälter der Vorzug vor einem Wasserturm zu geben, besonders auch deshalb, weil man hierbei eine Sommer, wie Winter nahezu gleichbleibende Wassertemperatur zu erwarten hat und vor allen Dingen dabei auch eine den jederzeitigen Bedürfnissen entsprechende Vergrößerung ermöglicht wird, was Vorteile darstellt, die sich bei der Errichtung eines Wasserturmes nicht erreichen lassen und die selbst geringe Mehrkosten reichlich ausgleichen würde.